VERORDNUNG (EWG) Nr. 2806/87 DER KOMMISSION

vom 18. September 1987

betreffend die Erteilung von Einfuhrlizenzen für frisches, gekühltes oder gefrorenes hochwertiges Rindfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3928/86 des Rates vom 16. Dezember 1986 zur Eröffnung eines Gemeinschaftszollkontingents für frisches, gekühltes oder gefrorenes hochwertiges Rindfleisch der Tarifstellen 02.01 A II a) und 02.01 A II b) des Gemeinsamen Zolltarifs 1987 (1), insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 3895/86 der Kommission vom 23. Dezember 1986 über Durchführungsbestimmungen zu den Einfuhrregelungen im Rindfleischsektor gemäß den Ratsverordnungen (EWG) Nr. 3927/86 und (EWG) Nr. 3928/86 (2), legt in Artikel 7 fest, daß die Einreichung der Lizenzanträge und die Erteilung der Einfuhrlizenzen für das in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) genannte Fleisch gemäß den Bestimmungen der Artikel 12 und 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 der Kommission vom 4. September 1980 über die besonderen Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlizenzen für Rindfleisch (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 520/87 (4), erfolgen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 3985/86 hat in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) die Menge frischen, gekühlten oder gefrorenen, hochwertigen Rindfleischs mit Ursprung in und Herkunft aus den Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada, die im Jahr 1987 unter besonderen Bedingungen eingeführt werden kann, auf 10 000 Tonnen festgesetzt.

Auf individuellen Antrag sollte nur die Menge berücksichtigt werden, die die mit der Verordnung (EWG) Nr. 2539/87 der Kommission (5) zur Verfügung gestellte Menge von 4 617 Tonnen nicht überschreitet.

Artikel 15 Absatz 6 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 bestimmt, daß die beantragten Mengen verringert werden können. Die eingereichten Anträge erstrecken sich auf Gesamtmengen, welche die verfügbaren Mengen übersteigen. Unter diesen Bedingungen und in dem Bestreben, eine angemessene Aufteilung der verfügbaren Mengen sicherzustellen, ist es nötig, die Mengen proportional zu kürzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Jedem für den Monat September 1987 eingereichten Einfuhrlizenzantrag für frisches, gekühltes oder gefrorenes hochwertiges Rindfleisch gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 3985/86 wird bis zu 0,2425 % der beantragten Menge stattgegeben.

Sollte sich ein Antrag auf mehr als die mit der Verordnung (EWG) Nr. 2539/87 zur Verfügung gestellte Menge von 4 617 Tonnen beziehen, wird ihm nur bis zu der vorstehenden Menge Rechnung getragen.

Artikel 2

Einfuhrlizenanträgen für das in Artikel 1 genannte Fleisch wird gemäß den Artikeln 12 und 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 ab 1. Oktober 1987 nicht mehr stattgegeben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 21. September 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. September 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 365 vom 24. 12. 1986, S. 2.
(2) ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1986, S. 37.
(3) ABl. Nr. L 241 vom 13. 9. 1980, S. 5.
(4) ABl. Nr. L 52 vom 21. 2. 1987, S. 13.
(5) ABl. Nr. L 241 vom 25. 8. 1987, S. 6.